

Ü B E R S E T Z U N G

SATZUNG

§1.

Der Türkische Sport-Klub trägt den Namen "Türkischer Sport Verein". Der Türkische Sport-Klub hat seinen Sitz in Konstanz und ist demgemäß beim Amtsgericht Konstanz als "Türkischer Sport Klub" (Türkischer Sport Verein e.V.) registriert.

§2.

Folgende Organe des Türkischen Sport-Klubs sind bevollmächtigt:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Ehrenrat
- c) der Vorstand
- d) der Aufsichtsrat

§3.

Die Ziele des Türkischen Sport-Klubs sind sportliche Aktivitäten.

§4.

Es ist verboten, im Lokal des Türkischen Sport-Klubs, Politik zu machen, Propaganda für Religion und Glaubenslehre zu betreiben, Flugblätter zu verteilen und aufzuhängen.

§5.

Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Türkischen Sport-Klubs werden. Der schriftliche Mitgliedsantrag bedarf der Ratifizierung durch den Vorstand. Bei Personen, die jünger als 18 Jahre sind, muß der schriftliche Mitgliedsantrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben worden sein.

§6.

Ein Mitglied, der mehr als zwei Monate mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug ist, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§7.

Der Aufenthalt beim Türkischen Sport-Klub bedarf einer Mitgliedschaft. Jedes Mitglied muß sich der Lokalordnung und der Satzung fügen.

§8.

Mitgliedern, die sich nicht an die Satzung halten, den Interessen des Türkischen Sport Klubs Schaden zufügen und andere Mitglieder durch ihr Verhalten belästigen, kann das Betreten des Klubs verboten werden; sie können durch Beschluß von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§2 Türk Spor Kulübünün en yetkili organlari sirasiyla:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Ehrenrat
- c) der Vorstand
- d) der Aufsichtsrat

§11b Der Ehrenrat

I). Die Voraussetzungen für ein Ehrenrat,

- a) Mitglied im Verein mindestens seit 10 Jahren
- b) Mindestalter 30 Jahre
- c) Verdienste für den Türkischen Sportverein Konstanz geleistet hat
- d) keine Gefängnisstrafe hinter sich hat.

II). Die fünf Mitglieder werden einmalig in den Ehrenrat gewählt, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

- a) Ehrenratsmitglieder haben das Recht der Mitgliedschaft des Vereins bis zum Tod.
- b) Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, so wird in der nächsten Hauptversammlung der Nachfolger gewählt.
- c) Beim Tod eines Ehrenratsmitglied wird der §11b.II.b wirksam.
- d) Wird der §11b.I.d durch ein Ehrenratsmitglied verletzt, so wird dieser mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben und verliert automatisch die Mitgliedschaft. §11b.II.b wird wirksam.
- e) Der älteste der Ehrenratsmitglieder wird zum Vorsitzenden des Ehrenrates gewählt.
- f) Wenn der Wunsch besteht, können Ehrenratsmitglieder Aufgaben in dem Vorstand und innerhalb der Mannschaft übernehmen.

III). Pflichten des Ehrenrates,

- a) repräsentiert die Hauptversammlung
- b) der Ehrenrat steht zur Beratung des Vorstandes bei
- c) auf Wunsch des Vorstands, kann der Ehrenrat bei wichtigen Entscheidungen mitwirken
- d) mischt sich nicht in die Entscheidungen des Vorstands ein.
- e) sie treffen sich alle drei Monate und diskutieren über die Lage des Vereins
- f) der Ehrenrat kann die gesamte Vorstandschaft zur Rücktritt zwingen, wenn diese die Satzung des Vereins nicht beachten oder als Nutznießer in eigener Interesse handeln
- g) bei Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden oder der gesamten Vorstandschaft beruft der Ehrenrat innerhalb zwei Wochen die Hauptversammlung und bereitet die neue Wahl vor.

IV). Alle Beschwerden die den Verein betreffen müssen schriftlich an den Ehrenrat gestellt werden.

§9.

Ausschlußverfahren von der Mitgliedschaft und Beschlüsse über das Betreten des Klubs werden im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Ehrenrat vor-
genommen. Ein Mitglied, das von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde und gegen den ein Betretungsverbot des Klubs erging, kann binnen 3 Wochen gegenüber dem Ehrenrat schriftlich Einspruch einlegen.

§10.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in einer Sitzung der Generalversammlung festgesetzt. (Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, seine Mitgliedsbeiträge halbjährlich oder jährlich zu begleichen.)

§11a

Die Wahl des Vorstands wird in Listenform abgehalten. Jede Liste beinhaltet 7 Personen. Personen, die sich zur Vorstandswahl zur Verfügung stellen wollen, müssen über ein einwandfreies Klub-Führungszeugnis verfügen. Die Liste, die die Vorstandswahl gewonnen hat, wählt in ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden und den Vizevorsitzenden. Der gewählte Vorsitzende und die Vizevorsitzende sind berechtigt, den Türkischen Sportklub zu vertreten. Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurücktritt, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst ergänzen. Jeder, der sich an der Vorstandswahl beteiligen will, muß Klub-Mitglied sein. Das Datum der Generalversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt und drei Wochen vorher entweder am Schwarzen Brett des Klub-Lokals oder per Einladung an die Mitglieder bekanntgegeben. Falls bei der Generalversammlung die Wahl des Vorstands durchgeführt werden soll, so müssen mindestens zwei Wochen vorher alle Mitglieder, die wählen und gewählt wollen ihre eventuell offenen Beiträge beglichen haben.

§11b Der Ehrenrat

I). Die Voraussetzungen für ein Ehrenrat,

- a) Mitglied im Verein mindestens seit 10 Jahren
- b) Mindestalter 30 Jahre
- c) Verdienste für den Türkischen Sportverein Konstanz geleistet hat
keine Gefängnisstrafe hinter sich hat.

II). Die fünf Mitglieder werden einmalig in den Ehrenrat gewählt, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

- a) Ehrenratsmitglieder haben das Recht der Mitgliedschaft des Vereins bis zum Tod.
- b) Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, so wird in der nächsten Hauptversammlung der Nachfolger gewählt.
- c) Beim Tod eines Ehrenratsmitglied wird der §11b.II.b wirksam.
- d) Wird der §11b.I.d durch ein Ehrenratsmitglied verletzt, so wird dieser mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben und verliert automatisch die Mitgliedschaft. §11b.II.b wird wirksam.
- e) Der älteste der Ehrenratsmitglieder wird zum Vorsitzenden des Ehrenrates gewählt.

f) Wenn der Wunsch besteht, können Ehrenratsmitglieder Aufgaben in dem Vorstand und innerhalb der Mannschaft übernehmen.

II). Pflichten des Ehrenrates,

a) repräsentiert die Hauptversammlung

b) der Ehrenrat steht zur Beratung des Vorstandes bei

c) auf Wunsch des Vorstands, kann der Ehrenrat bei wichtigen Entscheidungen mitwirken

d) mischt sich nicht in die Entscheidungen des Vorstands ein.

e) sie treffen sich alle drei Monate und diskutieren über die Lage des Vereins

f) der Ehrenrat kann die gesamte Vorstandschaft zum Rücktritt zwingen, wenn dieser die Satzung des Vereins nicht beachten oder als Nutznießer in eigener Interesse handeln

bei Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden oder der gesamten Vorstandschaft beruft der Ehrenrat innerhalb zwei Wochen die Hauptversammlung und bereitet die neue Wahl vor.

IV). Alle Beschwerden die den Verein betreffen müssen schriftlich an den Ehrenrat gestellt werden.

§12.

Derjenige, der gewählt werden will, muß mindestens sechs Monate, derjenige, der wählen will, mindestens 3 Monate Mitglied des Türkischen Sport-Klub sein.

§13.

Die Generalversammlung findet den Vorschriften entsprechend jedes Jahr, die Wahl des Vorstands alle zwei Jahre statt. Bei jeder Vorstandswahl wird ein aus drei Personen bestehender Aufsichtsrat gewählt. Die Gewählten müssen im Türkischen Sport-Klub gute Verdienste erbracht haben und ihre Klub-Führungszeugnisse müssen einwandfrei sein.

§14.

Die wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

a) er übernimmt die Beratung des Vorstands,

b) er prüft nach, ob die Beschlüsse des Vorstands durchgesetzt und befolgt werden,

c) er nimmt Beschwerden von Mitgliedern entgegen,

d) er kann entweder als einzelne Person oder gemeinsam an jeder Sitzung des Vorstands mit Einverständnis dieser teilnehmen,

e) er hat die Befugnis, den Vorstand zu einer Sitzung zu bestellen,

mit Genehmigung des Vorstand kann er alle drei Monate die Klubkasse überprüfen,

g) sollte er feststellen, daß der Vorstand den Interessen des Klubs oder der Satzung zuwiderhandelt, kann er den Vorstand unter Vorlage der Beweise um Rücktritt auffordern und innerhalb von 2 Wochen eine Generalversammlung einberufen; die endgültige Entscheidung beschließt die Generalversammlung,

h) bei Rücktritt des Vorstands-Vorsitzenden oder des ganzen Vorstands übernimmt er vorübergehend für 2 Wochen die Leitung des Klubs. Die Amtsdauer des aus 3 Personen bestehenden Aufsichtsrates entspricht der Amtsdauer des Vorstands.

§15.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16.
Die außerordentliche Generalversammlung wird, falls der Erste Vorsitzende nicht anwesend sein sollte, durch den Zweiten Vorsitzenden geführt. Sollte der Zweite Vorsitzende auch nicht anwesend sein, wird diese Versammlung entweder durch den Aufsichtsrat selbst oder durch eine vom Aufsichtsrat bestellte Person geführt. Die Mitglieder der Generalversammlung können in die vom Führungsgremium aufgestellte Tagesordnung einen zusätzlichen Punkt einbringen. Wenn die Satzung keine anderen Bestimmungen enthalten sollten, ist bei Beschlußfassungen seitens der Generalversammlung die Mehrzahl der als gültig erklärten Stimmen maßgeblich. Um den Zweck des Klubs zu ändern oder den Klub aufzulösen, sind neun Zehntel (9/10) der Stimmen notwendig, um die Satzung zu ändern ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abgabe der Stimmen hat während der Wahl schriftlich zu erfolgen.

§17.
Die Beschlüsse der Generalversammlung werden zu Beweis Zwecken in das Beschlußheft aufgenommen und bei jeder Sitzung durch den Leiter der Sitzung unterschrieben. Hierbei müssen immer der Ort und die Uhrzeit der Sitzung sowie jeder Wahl-Ausgang schriftlich festgehalten werden. Der Wahlbericht muß durch das Notariat beglaubigt und zur Eintragung an das Amtsgericht Konstanz übersandt werden.

§18.
1) Der Türkische Sport Klub e.V. mit Sitz in Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportliche Übungen und Leistungen.

2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erweiterung der Satzung vom

- 11.12.1994 geänderter §15
- 14.03.1994 neu gebildeter §18
- 29.05.1995 geänderter §1,6,9,10,14,16
- 29.05.1995 neu gebildeter §11b

Die obige Satzung ist am 29.05.1995 im Rahmen der alten Satzung erweitert und verbessert worden. (Die Satzungsurkunde wird im Anschluß hieran von allen Mitgliedern, die der Gemeinde angehören, unterschrieben werden, mindestens 7 Unterschriften sind notwendig).